

BStGer BB.2005.81 vom 14. September 2005

Bundesstrafgericht, 2005-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2005.81

FR: TPF BB.2005.81 du 14 septembre 2005

IT: TPF BB.2005.81 del 14 settembre 2005

Regeste

Beschwerde gegen Verweigerung der Aktenüber- setzung (Art. 105bis Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nach den Verfahrensvorschriften der Art. 214-219 BStP zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP sowie Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG). Ist die Beschwerde gegen ei- ne Amtshandlung des Bundesanwalts gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Der Beschuldigte kann einen Entscheid nur bezüglich derje- nigen Punkte anfechten, die für ihn ungünstig lauten, die ihn also beschwe- ren. Andernfalls fehlt ein Rechtsschutzinteresse und damit eine Prozess- voraussetzung (SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N. 975).

E. 1.2

Soweit der Beschwerdeführer verlangt, es sei die Verfügung der Be- schwerdegegnerin vom 5. Juli 2005 insofern zu bestätigen, als dass sie die integrale Übersetzung des Zwischenberichtes der Bundeskriminalpolizei vom 18. April 2005 anordne, fehlt es an einer Beschwer des Beschwerde- führers, da er damit keinen für sich günstigeren Entscheid zu erwirken ver- möchte. Damit ist auch gesagt, dass ein derartiger Antrag grundsätzlich nicht Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens bilden kann, da mit Be- schwerde die Aufhebung oder Änderung einer Verfügung, mangels Be- schwer aber nicht deren Bestätigung verlangt werden kann. Folglich fehlt es vorliegend an einer Prozessvoraussetzung, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

- 4 -

E. 1.3

Demgegenüber zielt das Begehren auf integrale Übersetzung des Berichts der Bundeskriminalpolizei vom 10. Juni 2005 in die französische Sprache auf einen für den Beschwerdeführer günstigeren Entscheid ab, womit er im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde grundsätzlich als beschwert galt. Die Beschwerdegegnerin entspricht allerdings diesem Begehren des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 3. August 2005 vollumfänglich, womit die Beschwerde in diesem Punkt gegenstandslos wird und folglich vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben ist.

E. 2.1

Die Verlegung der Kosten folgt dem Ausgang des Verfahrens, wobei das Gericht bei Gegenstandslosigkeit mit summarischer Prüfung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes entscheidet (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG und Art. 40 OG sowie Art. 72 BZP; Entscheid des Bundesstrafgerichts BK_B 094/04 vom 16. September 2004 E. 4.1).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall stellt der Beschwerdeführer zwei Anträge. Auf den ersten Antrag wird nicht eingetreten, womit der Beschwerdeführer in diesem Punkt unterliegt. Hinsichtlich des anderen Antrags wird die Beschwerde gegenstandslos, und zwar weil die Beschwerdegegnerin – zwar ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – dem Begehren des Beschwerdeführers vollumfänglich nachkommt, womit der Beschwerdeführer diesbezüglich als obsiegende Partei zu betrachten ist. Folglich sind die Kosten von den Parteien hälftig zu tragen.

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr vor der Beschwerdekammer liegt zwischen Fr. 200.-- und Fr. 10'000.-- (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004; SR 173.711.32).

Vorliegend ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.-- anzusetzen, wovon der Beschwerdeführer nach dem Gesagten die Hälfte, nämlich Fr. 750.--, zu tragen hat. Nach Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- (act. 3) ist ihm von der Kasse des Bundesstrafgerichts Fr. 250.-- zurückzuerstatten. Die Bundesanwaltschaft wird nicht kostenpflichtig (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 5 -

E. 3.2

Das Honorar des Anwalts bemisst sich nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand und der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 3 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004; SR 173.711.31).

Der Beschwerdeführer verlangt eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'904.50 (act. 1.2), nämlich für seine anwaltlichen Bemühungen Fr. 1'760.-- sowie für die entstandene Auslagen Fr. 10.-- nebst darauf zu erhebender Mehrwertsteuer von 7.6%. Da er mit seinen Begehren rund hälftig obsiegt, hat die Beschwerdegegnerin ihm hierfür eine Parteientschädigung in der Höhe der Hälfte des geforderten Betrages, nämlich Fr. 952.25, auszurichten. Da der Beschwerdeführer amtlich verteidigt ist (act. 1.3), bezahlt die Kasse des Bundesstrafgerichts die restlichen Verteidigungskosten in der Höhe von Fr. 952.25, wobei der Beschwerdeführer verpflichtet ist, den nämlichen Betrag dem Bundesstrafgericht zurückzuerstatten.

- 6 -